



**Verordnung des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Wien über die
Studienberechtigungsprüfung für den HLG ElementarPro
gemäß § 52c Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F i.V.m. Punkt 2.3 des Curriculums des HLG
ElementarPro**

§ 1 Zulassung

- (1) Zur Studienberechtigungsprüfung sind gem. § 52c Abs. 3 HG i.V.m. § 2.3 des Curriculums des HLG ElementarPro Personen zuzulassen, die
- keine Reifeprüfung besitzen,
 - eine Zulassung zum Bachelor Elementarpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Wien anstreben,
 - die das 20. Lebensjahr vollendet haben,
 - eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen (insbesondere eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung als Assistentkraft in einer elementarpädagogischen Bildungseinrichtung in einem Beschäftigungsausmaß über der Geringfügigkeitsgrenze),
 - die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besitzen oder den Nachweis einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung erbringen.
- (2) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich über das zuständige Institut beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien einzubringen und hat zu enthalten:
1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse, die - falls vorhanden - Matrikelnummer,
 2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß Personengruppenverordnung,
 3. das angestrebte Studium,
 4. die Bezeichnung des gewählten Wahlpflichtfaches gem. § 52c Abs. 4 Z. 5 HG,
 5. eine schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung zu absolvieren.
- (3) Über das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung samt Feststellung der Prüfungsfächer entscheidet das Rektorat bescheidmässig.

§ 2 Studienrichtungsgruppe

Gegenstand der Verordnung ist die Studienberechtigungsprüfung für das Bachelorstudium Elementarpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Wien.

§ 3 Zulassung

Für die Studienberechtigungsprüfung werden folgende Prüfungsfächer festgelegt:

1. Schriftliche Arbeit:

Sie ist über ein allgemeines Thema abzufassen und dient dem Nachweis von schriftlicher Textkompetenz, Argumentations- und Reflexionskompetenz und je nach Aufgabenstellung auch Lesekompetenz in deutscher Sprache.



2. Biologie und Umweltkunde:

Prüfungsmethode: mündlich

- Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte
- Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Größeneinheiten
- Stammesgeschichte des Menschen
- Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge
- Bau und Funktion des menschlichen Körpers
- Fortpflanzung und Vererbung des Menschen
- Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre
- menschliches und tierisches Verhalten
- der Mensch als soziales Wesen und ethische Aspekte der Biologie
- Grundlagen des Lebens
- Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen;
- Biologie in Wirtschaft und Industrie
- grundlegende geologische Kenntnisse (Gebirgsbildung, Vulkanismus, Erdbeben, Gesteine und deren Bildung)
- geologischer Aufbau Österreichs

3. Geschichte:

Prüfungsmethode: mündlich

- wesentliche Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte
- Grundzüge der allgemeinen Geschichte von der griechisch-römischen Antike bis zur Gegenwart
- wesentliche Transformationsprozesse im 20. und 21. Jahrhundert mit Fokus auf
- Europäisierung und Globalisierung

4. Lebende Fremdsprache Englisch:

Prüfungsmethode: schriftlich

Schriftliche Arbeit mit einfachen Texten unter Heranziehung des Wörterbuches; erforderliche Kenntnisse der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz

5. Wahlfach: Grundlagen der Pädagogik oder die Geschichte der Elementarpädagogik:

- Mit dem Wahlfach „Grundlagen der Pädagogik“ haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie sich zu ausgewählten Themengebieten der Pädagogik argumentativ schriftlich oder mündlich zu äußern vermögen. Die Themengebiete umfassen allgemeine Grundbegriffe und Fragestellungen der Pädagogik und ihrer Teildisziplinen, den Erziehungsprozess, inklusive Elementarpädagogik, Medienerziehung und Leadership in Sozialeinrichtungen. Die Prüfung ist in einem Prüfungsvorgang schriftlich oder mündlich (1 Stunde) abzulegen.



- Mit dem Fach „Geschichte der Elementarpädagogik in Österreich“ haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass sie sich mit der historischen Entwicklung der institutionellen Kinderbildung und -betreuung argumentativ schriftlich und mündlich zu äußern vermögen. Die Themengebiete umfassen Reformbemühungen, die Entwicklung der österreichischen Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergarten und Kindheit im Nationalsozialismus, Wandel des Berufsbildes, die Ausbildung von Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen in der zweiten Republik, aktuelle Entwicklungen in der Elementarpädagogik von 1995 bis heute. Die

§ 4 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. (§ 52c Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (2) Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist nach Maßgabe der Vorgaben des zuständigen monokratischen Organs an der Pädagogischen Hochschule oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abzulegen. (§ 52c Abs. 9 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.) An der Pädagogischen Hochschule ist jedenfalls das unter § 3 Z. 5 angeführte Wahlfach abzulegen.
- (3) Das zuständige monokratische Organ kann anordnen, dass diejenigen Teilprüfungen der Studienberechtigungsprüfung, welche nicht an der Pädagogischen Hochschule Wien abgelegt werden müssen, entsprechend einer Vereinbarung mit einer oder mehreren gesetzlich anerkannten Bildungseinrichtungen der Erwachsenenbildung extern und allenfalls gegen ein von diesen Einrichtungen festgesetztes angemessenes Entgelt zu absolvieren sind, wobei diese Prüfungen nach deren positiver Absolvierung an der Pädagogischen Hochschule Wien zur Anerkennung einzureichen sind.

§ 5 Organisation der Studienberechtigungsprüfung

- (1) Vor Einbringung des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gem. § 1 Abs. 2 findet ein Beratungsgespräch der an der Pädagogischen Hochschule Wien eingerichteten beratenden Stelle mit der Bewerberin/dem Bewerber statt.
- (2) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ bietet im Bedarfsfall eine individuelle Terminvereinbarung an.
- (3) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem er/sie eine Prüfung ablegen will.
- (4) Das Rektorat hat für Prüfungen, die an der Pädagogischen Hochschule Wien abgelegt werden, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen. (§ 52c Abs. 11 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.)
- (5) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gem. § 3 Abs. 1 Z 1 hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.



(6) Jede Prüfung ist von der Prüferin/dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihr/ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(7) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die die Kandidatin/der Kandidat nicht verschuldet hat. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Prüfungsabbruch einzubringen.

(8) Die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. und der Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien sind sinngemäß anzuwenden.

(9) Abs. 3 bis 8 gelten nur für diejenigen Teilprüfungen, die nach Maßgabe der Vorgaben des zuständigen monokratischen Organs an der Pädagogischen Hochschule Wien abgelegt werden.

§ 6 Wiederholungen

(1) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die zweite Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.

(2) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Pädagogischen Hochschule Wien.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nur für diejenigen Teilprüfungen, die nach Maßgabe der Vorgaben des zuständigen monokratischen Organs an der Pädagogischen Hochschule Wien abgelegt werden.

§ 7 Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

(1) Die Studienberechtigungsprüfung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde. Ansonsten hat die Gesamtbeurteilung auf „nicht bestanden“ zu lauten.

(2) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse hat das Rektorat ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen.

(3) Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Pädagogische Hochschule, Universität und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt grundsätzlich zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung zieht keinen garantierten Studienplatz nach sich. Dieser setzt auch ein entsprechendes Studienangebot sowie ein erfolgreich absolviertes Eignungs- und Reihungsverfahren voraus.



- (6) Die Studienberechtigungsprüfung ist spätestens mit dem Erreichen von 60 ECTS-AP abzuschließen (vgl. Punkt 2.3 lit. c des Curriculums des HLG Elementar Pro). Hat ein*e Studierender*Studierende 60 ECTS-AP absolviert und die Studienberechtigungsprüfung nicht erreicht, erlischt die Zulassung zum Studium.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2026 in Kraft und gilt für alle Studienberechtigungsprüfungen für Studien ab dem Studienjahr 2026/27. Im ersten Jahr der Durchführung des Studiums werden Studienberechtigungsprüfungen frühestens ab 01.09.2026 angeboten.

Für das Rektorat

Vizerektorin Mag. Dr. Elisabeth Sieberer

Wien am 10.3.2026